

S a t z u n g

vom 19.08.1996 der Stadt Beckum über Vorhaben im Außenbereich im Orts-
teil Vellern, südlich des Hellweges

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 19. Dez. 1995 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 und des § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) - Artikel 2 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz - WobauErIG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 28. April 1993 (BGBl I S. 622) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich für die Vorschriften über die Anforderungen über Vorhaben im Außenbereich wird wie folgt begrenzt:
Im Norden vom Hellweg,
im Osten vom Grundstück Flur 211, Nr. 119 (Hellweg 71),
im Süden von den Grundstücken Flur 211, Nr. 113, 114, 115, 162, 160 und 119,
im Westen vom Grundstück Flur 211, Nr. 86.
- (2) Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Grundstücke:
Flur 211, Nr. 5, 80, 82, 85, 86, 119, 114, 115, 160 und 162.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Sächlicher Geltungsbereich

- (1) Zulässig ist die Errichtung von Neubauten, Erweiterung von Wohngebäuden und Nutzungsänderung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden für Wohnzwecke.
- (2) Zulässig sind ferner Erweiterungen von Vorhaben, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 3

Festsetzungen

- (1) ----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
- (2) Garagen und Nebenanlagen sind außerhalb des Geltungsbereiches nicht zulässig.

§ 4

Erschließung

Die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Benutzung die Erschließungsanlagen vorhanden sind.

§ 5

Öffentliche Belange

Dem Vorhaben kann nicht entgegen gehalten werden, daß es einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widerspricht oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten läßt.

§ 6

Nachrichtliche Hinweise

- (1) Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.

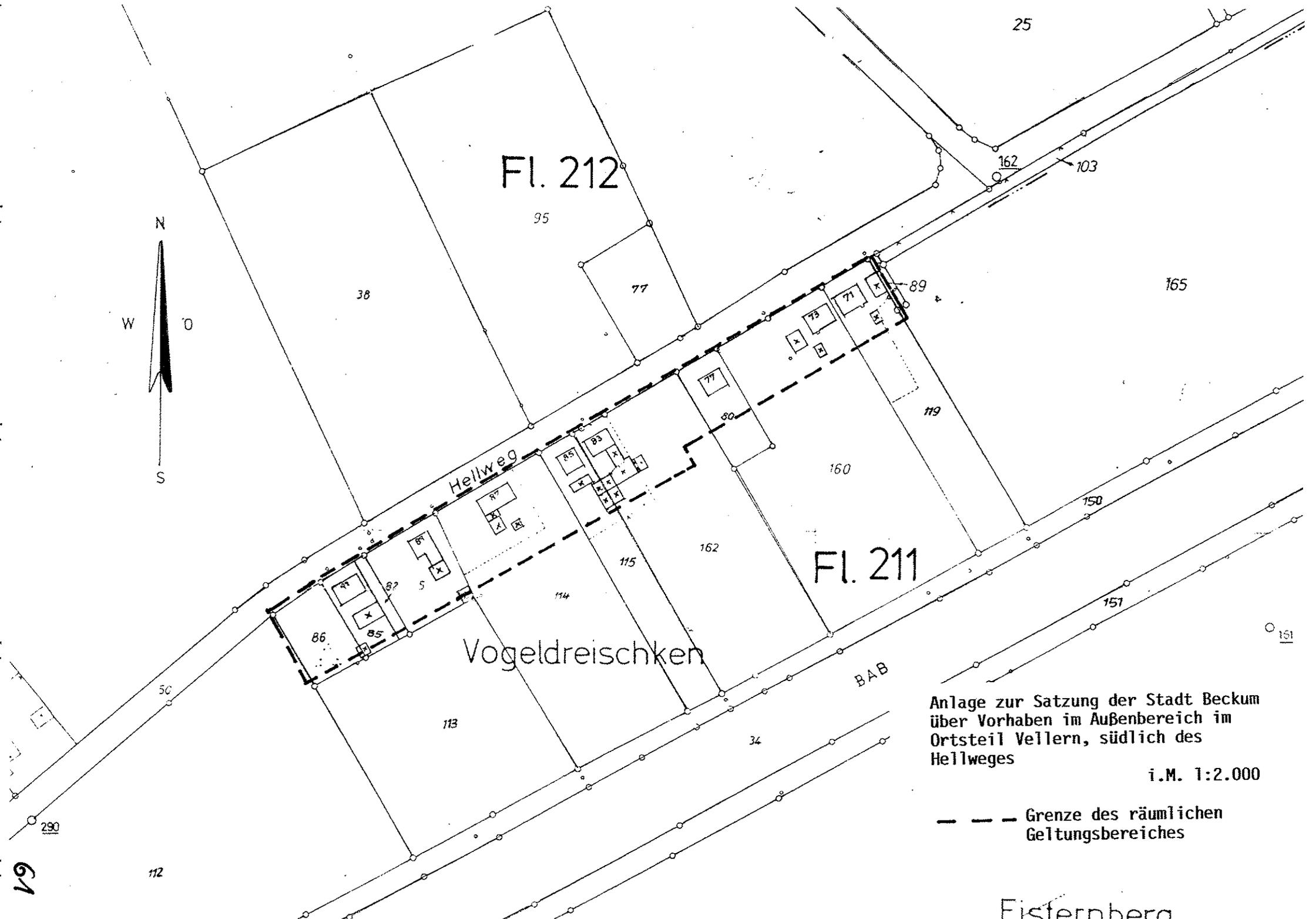
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist dem Westf. Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Der Satzungsbereich berührt nach derzeitigem Kenntnisstand keine der bei der Abteilung für Abfallwirtschaft erfaßten Altlastenverdachtsflächen. Es wird jedoch angeregt, auch bei Unkenntnis von Altlastenverdachtsflächen Untersuchungen bzgl. bodenhygienischer Gesichtspunkte zu veranlassen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Fl. 212

Fl. 211

Hellweg

Vogeldreischken

BAB

Anlage zur Satzung der Stadt Beckum
über Vorhaben im Außenbereich im
Ortsteil Vellern, südlich des
Hellweges

i.M. 1:2.000

--- Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches

Fickernhorn



61